

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 18/198**

**BMVRDJ-Z4.000/0011-I 1/2018**

**BG, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 und das Tiroler Höfegesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZRÄG 2019)**

**Referent: VP Dr. Georg Friedrich Schwab, Rechtsanwalt in Wels**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Zu Art.1 und Art. 6:**

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen im Anerbengesetz, im Kärntner Erbhöfegesetz und im Tiroler Erbhöfegesetz bestehen seitens der Rechtsanwaltschaft keine Bedenken. Die Einbeziehung reiner Forstbetriebe in die Erbfolgebestimmungen der genannten Gesetzesmaterien erscheint rechtlich nicht unsachgerecht. Auch die vorgesehene Begriffsänderung im Hinblick auf die Terminologie des Erwachsenenschutzgesetzes ist nicht zu beanstanden.

#### **Zu Art 2:**

Auch die hier vorgesehenen Anpassungen bzw. Änderungen des Außerstreitgesetzes sind aus Sicht der Rechtsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

### Zu Art 3:

- a) Nachdem es zum Rechtsbestand der Exekutionsordnung gehört, dass Exekutionen nicht nur durch Einstellung mit Gerichtsbeschluss, sondern auch durch selbsttätige Beendigung bei voller zwangsweiser Befriedigung des betreibenden Gläubigers enden, ist die beabsichtigte Einführung eines deklarativen Beschlusses des Exekutionsgerichtes über eine (durch Vollzahlung) erfolgte Beendigung des Exekutionsverfahrens schon aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich zu befürworten. Inwieweit ein derartiger, wenn auch nur deklarativer Beschluss im Sinne des § 45 b neu EO rechtsdogmatisch Unruhe in das Gefüge der exekutionsrechtlichen Erledigungsarten bringen kann, wird von der Lehre zu beantworten sein. Dies gilt auch für die mit den §§ 129 und 312 EO neu vorgesehene Ersetzung des gerichtlichen Einstellungsbeschlusses durch einen deklarativen Feststellungsbeschluss über die Beendigung.

Da auch in der bereits gültigen Fassung des § 427 Abs. 1 EO dem Gläubiger die elektronische Dateneinsicht bei eingestellten oder beendeten Exekutionen verwehrt ist, ist auch gegen die beabsichtigte Klarstellung § 427 Abs 1 Zi 1 EO kein Einwand zu erheben.

Die Rechtsanwaltschaft erlaubt sich allerdings den Hinweis, dass die §§ 427 ff EO über einen Abänderungsantrag in das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 Eingang gefunden haben, weshalb keine Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Rechtsanwaltschaft zu diesen Gesetzesänderungen bestand.

Grundsätzlich ist die mit der genannten Gesetzesänderung wiederum bestehende Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Exekutionsregister natürlich positiv zu bewerten, zumal dies auch einem von der Rechtsanwaltschaft selbst erhobenen Anliegen entspricht. Allerdings machen die §§ 427 ff EO nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft auch im Bereich der Kosten eine Ergänzung bzw Präzisierung der Gesetzesbestimmungen – zusätzlich zu den mit dem Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts – Änderungsgesetz 2019 vorgeschlagenen Änderungen – erforderlich:

Nach TP 14 Z 17 (neu) GGG kostet eine Abfrage des Exekutionsregisters EUR 10,--, welcher Betrag von den Gerichten als Gebühr jedenfalls als weitere Exekutionskosten der betreibenden Partei zu bestimmen sind; gleiches gilt für die mit der Anfrage verbundenen Schriftsatzkosten des Rechtsanwaltes (TP 1 RATG). Es wäre wünschenswert, wenn entsprechende Klarstellungen zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Gesetzesänderungen mit dem nun vorliegenden Gesetzesvorhaben verwirklicht werden.

- b) Entgegenzutreten ist der Absicht des Gesetzgebers, einen gebührenrechtlichen Tatbestand als Lösungsgrund für die Zwangsverwalterliste zu installieren.

Auch wenn die Zwangsverwalterliste als allgemein zugängliche Datenbank zu führen ist, in der Interessenten Ihre Eintragung selbst vornehmen können, und auch wenn das Gericht bei der Auswahl des Zwangsverwalters nicht an eine Eintragung in die Zwangsverwalterliste gebunden ist, so erscheint es doch unverträglich, dass die Ausübung eines Amtes als Zwangsverwalter bzw. ganz generell eine Berufsausübung maßgeblich von der Frage abhängen soll, ob jemand eine Eintragungsgebühr für eine Liste entrichtet hat, die zumindest in der Praxis dafür entscheidend ist, ob jemand Zwangsverwalter wird oder nicht. Mit derselben Intention könnte der Staat auch die Behandlung von Behörden- oder Gerichtsstücken verweigern, solange die vorgeschriebenen Gebühren nicht entrichtet sind. Dies entspricht wohl kaum den vom Staat zu gewährleistenden rechtsstaatlichen bzw. auch grundrechtlichen Garantien.

Es ist der Rechtsanwaltschaft auch nicht bekannt, dass es im Zusammenhang mit in die Zwangsverwalterliste eingetragenen Rechtsanwälten jemals zu Problemen mit der Eintragungsgebühr gekommen wäre.

Sollte sich daher die Aufnahme einer derartigen Lösungsbestimmung als – aus welchen Gründen immer – erforderlich erweisen, wird seitens der Rechtsanwaltschaft vorgeschlagen, Personen und Gesellschaften, die wie insbesondere die Rechtsanwaltschaft mit der berufsmäßigen Parteienvertretung betraut sind, vom Geltungsbereich dieser Lösungsbestimmung auszunehmen, zumal eine ordnungsgemäße Gebührenerichtung zumindest für den Bereich der Rechtsanwaltschaft nicht zuletzt auch im Rahmen der standesrechtlichen Disziplinargewalt als gewährleistet anzusehen ist.

- c) Gegen die weiters vorgesehenen Änderungen der Exekutionsordnung bestehen aus rechtsanwaltlicher Sicht keine Bedenken.

#### **Zu Art. 4:**

Wie den erläuternden Bemerkungen zu den für das Gerichtsgebührengesetz vorgesehenen Änderungen zu entnehmen ist, sollen die vorgesehenen Änderungen lediglich der Klarstellung (auch im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs) dienen und jedenfalls keine Erhöhung der Gebührenlast für die rechtssuchende Bevölkerung bewirken. Dagegen bestehen seitens der Rechtsanwaltschaft keine Einwände.

#### **Zur Art. 5:**

- a) Zur vorgesehenen Änderung des § 269 EO im Hinblick auf die Lösungsöglichkeit aus der Insolvenzverwalterliste ist auf die obigen Ausführungen zur vorgesehenen gleichartigen Änderung zur Zwangsverwalterliste zu verweisen. Auch dieser Änderung tritt die Rechtsanwaltschaft daher entgegen, allenfalls erscheint die Ausnahme der mit

der berufsmäßigen Parteienvertretung betrauten Personen und Gesellschaften aus dem Anwendungsbereich der Löschungsbefugnis jedenfalls geboten.

- b)** Gegen die weiters vorgesehenen Änderungen in der Insolvenzordnung bestehen seitens der Rechtsanwaltschaft keine Bedenken.

Wien, am 18. Januar 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

